

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3920/91 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/91<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 53/91 der Kommission<sup>(3)</sup>  
änderte die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 durch die  
Senkung bestimmter autonomer Zollsätze bis zum 31.  
Dezember 1991 in Übereinstimmung mit einem Briefwechsel  
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und  
den Vereinigten Staaten von Amerika, der das Abkommen  
unter GATT-Artikel XXIV.6<sup>(4)</sup> ergänzt.Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/91 des Rates<sup>(5)</sup> sieht vor,  
daß die Gemeinschaft, unter anderem, dieselben Senkungen  
der autonomen Zollsätze bis zum 31. Dezember 1992  
anwenden soll.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991.

Daher ist in der Kombinierten Nomenklatur die Verlänge-  
rung dieser ermäßigten Zollsätze zu berücksichtigen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ent-  
sprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomen-  
klatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die ermäßigten Zollsätze der Kombinierten Nomenklatur im  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, aufgeführt  
in der Verordnung (EWG) Nr. 53/91, die zum 31. Dezem-  
ber 1991 ihre Gültigkeit verlieren, sollen weiter bis zum  
31. Dezember 1992 angewendet werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung  
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.